

Zn § 3 **Abschnitt V**

18. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder teilen den Aufbereitungsbetrieben mit, welche Kreise zu ihrem Einzugsgebiet gehören und welche Erfassungsbetriebe dort die Erfassung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung durchführen.
19. Notwendige Umdisponierungen innerhalb der Länder verfügen die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen.
20. Änderungen der Einzugsgebiete während der Erfassung über die Landesgrenzen hinaus verfügt das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik.
21. Konsumfaserleinsamen ist direkt von den Erfassungsbetrieben nach den Weisungen der Landesregierungen der Industrieverarbeitung zuzuführen, sofern nicht eine besondere Anweisung zur Aufbereitung zu Handelssaatgut vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, vorliegt.
22. Zwischen der VVEAB Berlin einerseits und der WB Bastfaser Leipzig für sämtliche Aufbereitungsbetriebe andererseits ist ein Vertrag über die Zusammenarbeit der Betriebe untereinander, über besondere Lieferbedingungen und die Behandlung von Beanstandungen bis zum 30. April 1950 auszuarbeiten und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, zur Bestätigung vorzulegen. Bis zum gleichen Tage ist von beiden Vereinigungen der Entwurf einer Schiedsordnung zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges zwischen den Erfassungsbetrieben und Anbauern sowie den Verarbeitungsbetrieben und Erfassungsbetrieben auszuarbeiten und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, vorzulegen.

Zn § 4 **Abschnitt VI**

23. Die Saatgutbezugspflicht, -Verteilung, -bereitstellung und -ausgabe regelt die Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 (GBl. S. 179) zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung — Saatgutausgabe von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf zur Frühjahrsaussaat 1950.

24. Sämtliche Anbauer sind verpflichtet, die Aussaat der erhaltenen Menge in der vorgesehenen Aussaatstärke spätestens

bei Faserlein bis zum 30. April 1950,
bei Hanf bis zum 31. Mai 1950
zu beenden.

25. Anbauer, die kein Saatgut gemäß Ziffer 23 dieser Bestimmung beziehen und eine Auflage zum Anbau erhalten haben, sind zur Ablieferung der vollen Samennormen verpflichtet.

Abschnitt VII

Zsu § 5

26. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, die laut Anbauplan zum Anbau von Faserlein und Hanf verpflichtet sind, haben in Erfüllung der abzuschließenden Ablieferungsverträge folgende Durchschnittsnormen in dz/ha auf Grund der tatsächlich mit Faserlein und Hanf bebauten Flächen zur Ablieferung zu bringen:

Länder	Faserlein und Rolandfaserlein		Hanf	
	Samen	Stroh	Samen	Stroh
Brandenburg	3,1	17,-	2,9	25
Mecklenburg	2,9	17,-	2,9	25
Sachsen-Anhalt	4,1	22,—	2,9	25
Sachsen	3,9	22,—	—	—
Thüringen	3,6	20,—	—	—

- (2) Vermehrungsanbauer, die auf Grund der abgeschlossenen DSG-Vermehrungsverträge zur Gesamtablieferung ihrer Samenernte verpflichtet sind, erhalten für die über vorstehende Durchschnittsnormen zur Ablieferung kommenden Faserlein- und Hanfssaatgutmengen folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-
superelite und Superelite = 140 kg,
für 100 kg Elite..... = 125kg,
für 100 kg Hochzucht = 105kg.

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Gewährung der Rücklieferungswaren als auch auf die Auslieferung von Konsumfaserleinsamen.

- (3) Landwirtschaftliche Betriebe, die auf nicht-veranlagten Flächen Faserlein und Hanf anbauen, sind verpflichtet, Ablieferungsverträge abzuschließen und das Faserlein- und Hanfstroh im Rahmen vorstehender Durchschnittsnormen zur Ablieferung zu bringen. In der Gewährung von Rücklieferungswaren werden diese Verpflichtungen als Übersollablieferungen behandelt.

27. (1) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder sind berechtigt, im Einverneh-